

# **Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn**

## **Bekanntmachung nach § 4 des Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz-LUVP)**

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Kreises Stormarn, Az. 651-41/082-6

Die Gemeinde Trittau, Der Bürgermeister plant einen Ausbau des Gewässers Furtbek von Stat. 1+680 bis 2+660. Vorgesehen sind die Aufhebung einer Rohrleitung durch die Anlage eines offenen Gewässerlaufs, Schlammentnahme und Sedimenteintrag. Das Vorhaben befindet sich westlich von Trittau zwischen der Wirtschaftswegkreuzung Unterer Ziegelbergweg und Wanderwegkreuzung Unterer Ziegelbergweg /Peter-Fechter-Straße.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18 der Anlage 1 (Liste der "UVP-pflichtigen Vorhaben") des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.d.F. vom 24. Februar 2010 (BGBl.S.94), in Verbindung mit der Nr. 1.19 der Anlage 1 (Liste der "UVP-pflichtigen Vorhaben") des Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) i.d.F. vom 17. August 2007 (GVOBl.Schl.-H.S.246) für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist.

Die überschlägige Prüfung nach § 6 LUVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist gem. § 4 LUVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Screening-Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen beim Kreis Stormarn, Untere Wasserbehörde, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe während der Dienststunden eingesehen werden.

Bad Oldesloe, den 22.03.2010

Kreis Stormarn  
Der Landrat  
Untere Wasserbehörde  
Im Auftrag

Hans-Gerd Eissing